



Stadt Coswig (Anhalt)

Beschluss <i>öffentlich</i>		Vorlage-Nr: COS-BV-605/2013 Aktenzeichen: schn-noe Datum: 18.03.2013 Einreicher: Bürgermeisterin Verfasser: Fachbereich Ordnung/Sicherheit und Soziales					
		Betreff: Aufhebung der Schuleinzugsbereiche für die Grundschulstandorte der Stadt Coswig (Anhalt) zum Schuljahr 2014/2015					
Beratungsfolge		Mitglieder		Abstimmungsergebnis			
		S o l l	Anwesend	Mitw.- verbot	Dafür	Dagegen	Enthaltung
11.04.2013	Haupt-/Kultur- und Sozialausschuss	18	17	0	17	0	0
16.04.2013	Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt)	32	25	0	25	0	0

Beschluss:

Die Stadt Coswig (Anhalt) hebt die Schuleinzugsbereiche für die Grundschulstandorte der Stadt Coswig (Anhalt) zum Schuljahr 2014/2015 auf.

Beschlussbegründung:

Die Beschlussfassung durch den Stadtrat erfolgt auf Grund des § 44 Abs. 2 GO LSA.

Bisher werden im Bereich der Stadt Coswig (Anhalt) Schuleinzugsbereiche für die Grundschulen der Stadt ausgewiesen. Durch die Festlegung der Schuleinzugsbereiche werden den vorhandenen Grundschulen die schulpflichtigen Kinder zugeordnet, die in dem entsprechenden Schuleinzugsbereich wohnen. Für eine Ausnahme davon haben die Personensorgeberechtigten die Möglichkeit, einen entsprechenden Antrag beim Landesschulamt zu stellen.

Wie bereits zahlreichen Medienberichten zu entnehmen war, erfolgt durch die Landesregierung eine Änderung der Mindestschülerzahlen für Grundschulen. Demnach sollen ab dem Schuljahr 2014/2015 in dünn besiedelten Regionen, zu denen der Landkreis Wittenberg gehört, mindestens noch 52 Schüler in der Grundschule unterrichtet werden. Ab dem Schuljahr 2017/2018 sollen Grundschulen eine Mindestschülerzahl von 80 Schülern ausweisen.

Im Bereich der Kernstadt Coswig (Anhalt) gibt es mit der Grundschule „Am Schillerpark“ und der Fröbel-Grundschule zur Zeit noch 2 Grundschulstandorte. Nach Fertigstellung der Baumaßnahme Fröbel-Grundschule soll nur noch dieser Grundschulstandort vorgehalten werden. So sieht es auch das Konzept vor, das Grundlage für die Fördermittelzusage für die Baumaßnahme war.

Für die Grundschule Cobbelsdorf wurden für die Schuljahre 2012/2013 und 2013/2014 Ausnahmen von den Mindesteinschülerzahlen beantragt. Für das Schuljahr 2012/2013 erfolgte eine Genehmigung der Ausnahme durch das Landesschulamt. In diesem Schuljahr wurde die Mindestschülerzahl von insgesamt 40 erreicht. Die Antwort des Landesschulamtes auf den Antrag für das Schuljahr 2013/2014 steht noch aus. Hier finden Anfang Mai diesen Jahres Anhörungen beim Landesschulamt statt. Beim weiteren Vorhalten der Schuleinzugsbereiche ist ersichtlich, dass die Grundschule Cobbelsdorf die geforderte Mindestschülerzahl von 52 ab dem Schuljahr 2014/2015 dauerhaft nicht erreichen wird.

Die Grundschule Jeber-Bergfrieden erfüllt ab dem Schuljahr 2017/2018 die geforderte Mindestschülerzahl von 60 nicht mehr. Ab diesem Schuljahr wäre nach jetzigem Stand eine Erhöhung der Schülerzahlen erforderlich.

Die Grundschule Klieken unterschreitet die geforderte Mindestschülerzahl von 52 ab dem Schuljahr 2014/2015 knapp. Auch hierfür ist zur dauerhaften Bestandsfähigkeit der Grundschule eine Erhöhung der Schülerzahlen erforderlich.

Die Schülerzahlen unter Berücksichtigung der momentan noch festgelegten Schuleinzugsbereiche sind in der Anlage beigefügt.

In welchem Maße eine Aufhebung der Schuleinzugsbereiche zu einer Erhöhung der Schülerzahlen beitragen wird, kann nicht abschließend nachgewiesen bzw. vorausgesagt werden. Es wird aber schulpflichtigen Kindern, welche eine kleinere Grundschule besuchen möchten, die Möglichkeit gegeben, diese zu besuchen und damit zur Stärkung des jeweiligen Grundschulstandortes beizutragen. Es ist davon auszugehen, dass schulpflichtige Kinder bzw. deren Personensorgeberechtigten diese Möglichkeit in Anspruch nehmen werden. Mit der Aufhebung der Einzugsbereiche ist der Bestand aller Grundschulstandorte der Stadt Coswig (Anhalt) jedoch nicht garantiert. Es wird jedoch ermöglicht, dass die Grundschulen mit ihren individuellen Vorzügen Einschüler für sich gewinnen.

Zur weiteren positiven Entwicklung unserer Stadt als Einheitsgemeinde sollte jeder Versuch unternommen werden, die Schulstandorte zu halten. Die Auswirkungen, die eine Grundschulschließung nach sich ziehen würde, reichen in viele Bereiche des täglichen Lebens im ländlichen Raum.

Die vorhandenen Infrastrukturen bilden ein optimales Lebensumfeld für junge Menschen, vor allem auch junge Familien. An allen Grundschulstandorten sind ebenfalls Kindertagesstätten vorhanden und das Schulumfeld mit Sportplatz, Turnhalle und teilweise Schwimmbad bilden beste Voraussetzungen zum Lernen und zur Betreuung.

Die demografische Entwicklung zeigt uns die Notwendigkeit auf, in allen Bereichen des kommunalen Lebens Bedingungen zu schaffen, die unseren jungen Menschen die Möglichkeit geben, einen Ausbildungs- und Arbeitsplatz zu finden und sich in den Kommunen wohl zu fühlen.

Gerade in den ländlichen Strukturen muss auf das problemlose Zusammenleben von Alt und Jung mehr Wert gelegt werden. Verpassen wir dies, verlassen die Jungen ihre Elternhäuser und die Dörfer, die „Alten“ bleiben zurück, bedürfen der fremden Hilfe. Familienstrukturen, die sich Jahrhunderte bewährt haben, werden zerstört. Das kleine kulturelle Leben im Dorf fällt völlig weg.

An den Grundschulstandorten lernen die schulpflichtigen Kinder aus den Ortschaften, die alle in unmittelbarer Nähe zum Grundschulstandort liegen. Bei Schließung einer der Grundschulen im ländlichen Raum würden für die schulpflichtigen Kinder entschieden längere Schulwege und damit verbunden entschieden längere Fahrzeiten entstehen. Dies steht dem Anspruch des Landes auf eine hohe Kinderfreundlichkeit komplett entgegen. Es widerspricht sich, nicht unwesentliche finanzielle Mittel zur Verbesserung der Kinderbetreuung zu investieren, um dann kleinere Schulen zu schließen und Kinder im Alter von 6 bis 10 Jahren morgens und nachmittags jeweils über 30 Minuten im Bus über Land fahren zu lassen.

Die Schule ist aber auch hinsichtlich eines weiten reichhaltigen Freizeitangebotes ein wichtiger Standortfaktor. Die Kinder haben hier Möglichkeit Arbeitsgemeinschaften zu besuchen, im Chor mitzusingen und auch musische Bildung, in Zusammenarbeit mit unserer Musikschule, zu genießen. Wenn all dies vor Ort wegfällt, müssen wir uns wirklich über Probleme Gedanken machen, die momentan keine sind. Man wird sich die Frage stellen müssen, ob die gut funktionierende Kinderarbeit in den Vereinen und der Feuerwehr dann auch zukünftig so funktioniert, oder ob es auch dort zu einem Rückgang kommen wird.

Aus der Vorstellung der Risikoanalyse und des Brandschutzbedarfsplanes ist bekannt, dass ein wesentlicher Punkt zur Verbesserung die Gewinnung von Nachwuchskräften durch intensive Kinder- und Jugendarbeit der Ortswehren ist. Dies wird in den Ortsfeuerwehren, insbesondere in denen mit Grundschulstandort, zur Zeit sehr gut verfolgt. Als Beispiel sei hier Cobbelsdorf erwähnt, wo sich die Feuerwehr in unmittelbarer Nähe zur Grundschule befindet. Immerhin 14 Kinder aus der Grundschule sind Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr (Kinderfeuerwehr). Wichtiger Grundstock dabei ist, dass die Kinder ihre Aktivitäten in den Nachmittagsstunden wahrnehmen können, bei einer Beschulung z. B. in Coswig (Anhalt) wäre dies in Frage gestellt und der Nachwuchs wäre gefährdet.

Bezüglich der Nachwuchsarbeit in den Vereinen verhält es sich ebenfalls so.

Weiterhin ist zu beachten, dass gerade die kleinen Grundschulen sehr nützlich und bestens geeignet sind, Kindern mit sozialen Problemen und Schwierigkeiten eine Lernstatt zu geben. So konnten bereits Kinder mit großen Lernschwächen aus anderen Schulen, in den kleineren ländlichen Grundschulen aufgenommen und beschult werden. Diesen Kindern wurde durch intensive, vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Pädagogen, Eltern und Schülern, die

Angst vor der Schule genommen und durch individuelles Lernen wurden annehmbare Leistungen erzielt. Dies dürfte in größeren Schulen kaum realisierbar sein. Besondere Förderung und auch differenzierter Förderunterricht von Schülern soll zukünftig ohnehin einen größeren Stellenwert erhalten. Da dazu individuelles Arbeiten gehört, ist dies besonders gut in kleinen Schulen möglich.

Ebenfalls nicht außer Acht zu lassen ist die Tatsache, dass bei Schließung von Grundschulen leer stehende Gebäude, in die teilweise in den letzten Jahren noch investiert wurde, zurückbleiben. Eine anderweitige Nutzung scheint fraglich.

Die Pflicht zur Schülerbeförderung liegt nach dem Schulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt beim Landkreis. Bei Vorhandensein von Schuleinzugsbereichen besteht die Pflicht zur Schülerbeförderung innerhalb des jeweiligen Schuleinzugsbereiches der Grundschule. Wenn keine Schuleinzugsbereiche festgelegt sind, besteht für den Landkreis eine Beförderungspflicht zur nächst gelegenen Schule. Für Schüler, die nicht die nächstgelegene Schule besuchen, besteht keine Beförderungspflicht.

Finanzielle Auswirkungen:

JA: NEIN: X

Ausgaben:

Einnahmen:

Planmäßig bei:

Überplanmäßig bei:

Außerplanmäßig bei:

Bemerkungen:

Anlagen:

Übersicht Schülerzahlen

Hatton
Vorsitzender des Stadtrates

Berlin
Bürgermeisterin